

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

21. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Arsbeck – Sondergebiet Nordstraße“ und Bebauungsplan III-23, Arsbeck – Sondergebiet Nordstraße

- a) Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des FNP „Sondergebiet Nordstraße“
- b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan III-23, Wegberg – Sondergebiet Nordstraße
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans, „Sondergebiet Nordstraße“ gefasst.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 ferner den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan III-23, Wegberg – Sondergebiet Nordstraße gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Militär künftig an die aktuellen Nutzungen (Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende bzw. Wald) anzupassen sowie eine ca. 0,8 ha große befestigte Fläche für eine Freiflächen – Photovoltaikanlage auszuweisen. Zugleich sollen die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für beabsichtigte Freiflächen - Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Plangebiete befinden sich nördlich der Ortslage Arsbeck, nordöstlich der B 221n bzw. nordwestlich der Nordstraße. Die genaue Abgrenzung der Plangebiete sind aus den beigegeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 489), in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

zu c)

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 20.12.2022 gefassten Aufstellungsbeschlüsse zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans, „Sondergebiet Nordstraße“ sowie zum Bebauungsplan III-23, Arsbeck – Sondergebiet Nordstraße werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

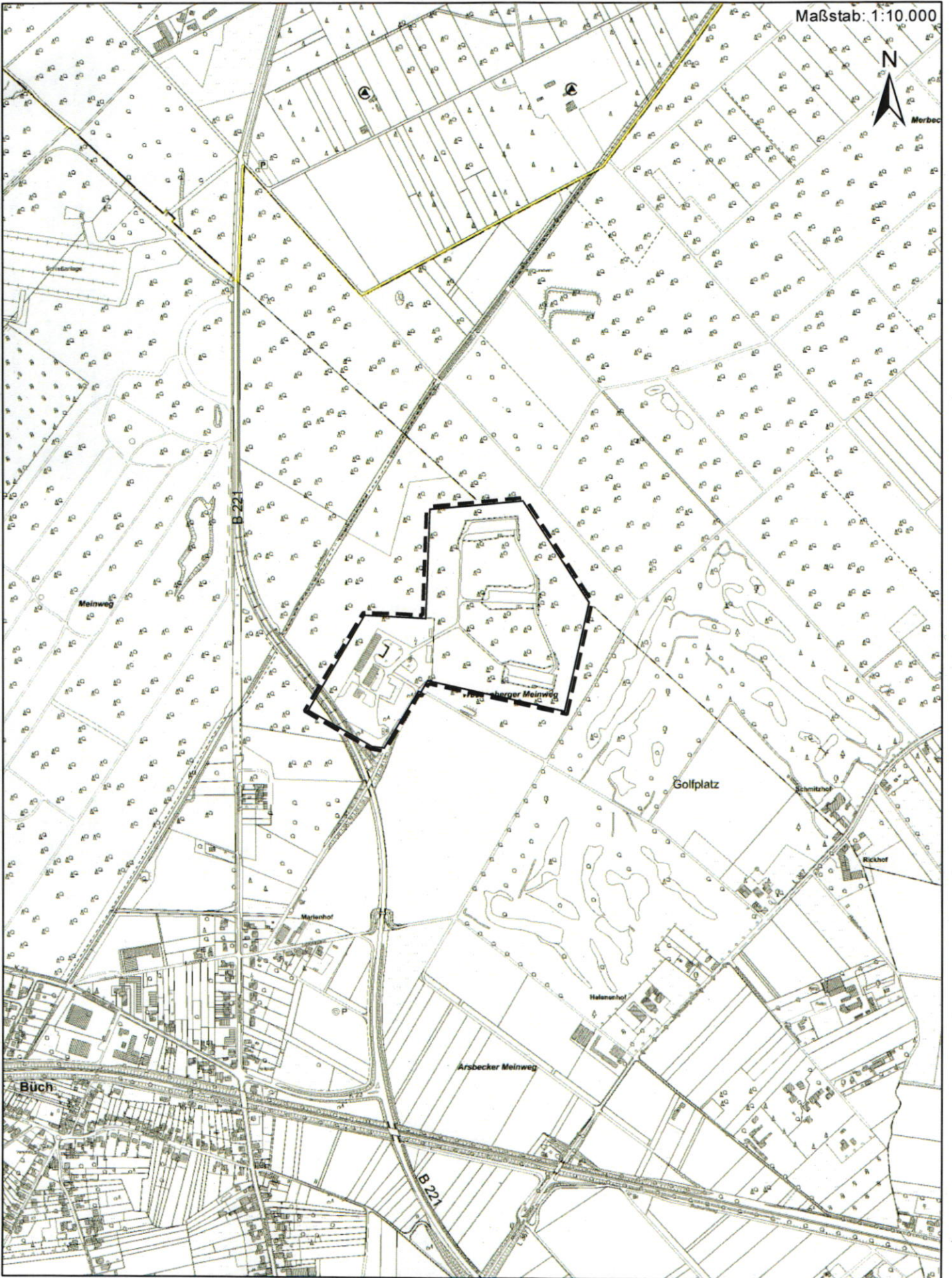
Wegberg, den 23.01.2023

Der Bürgermeister



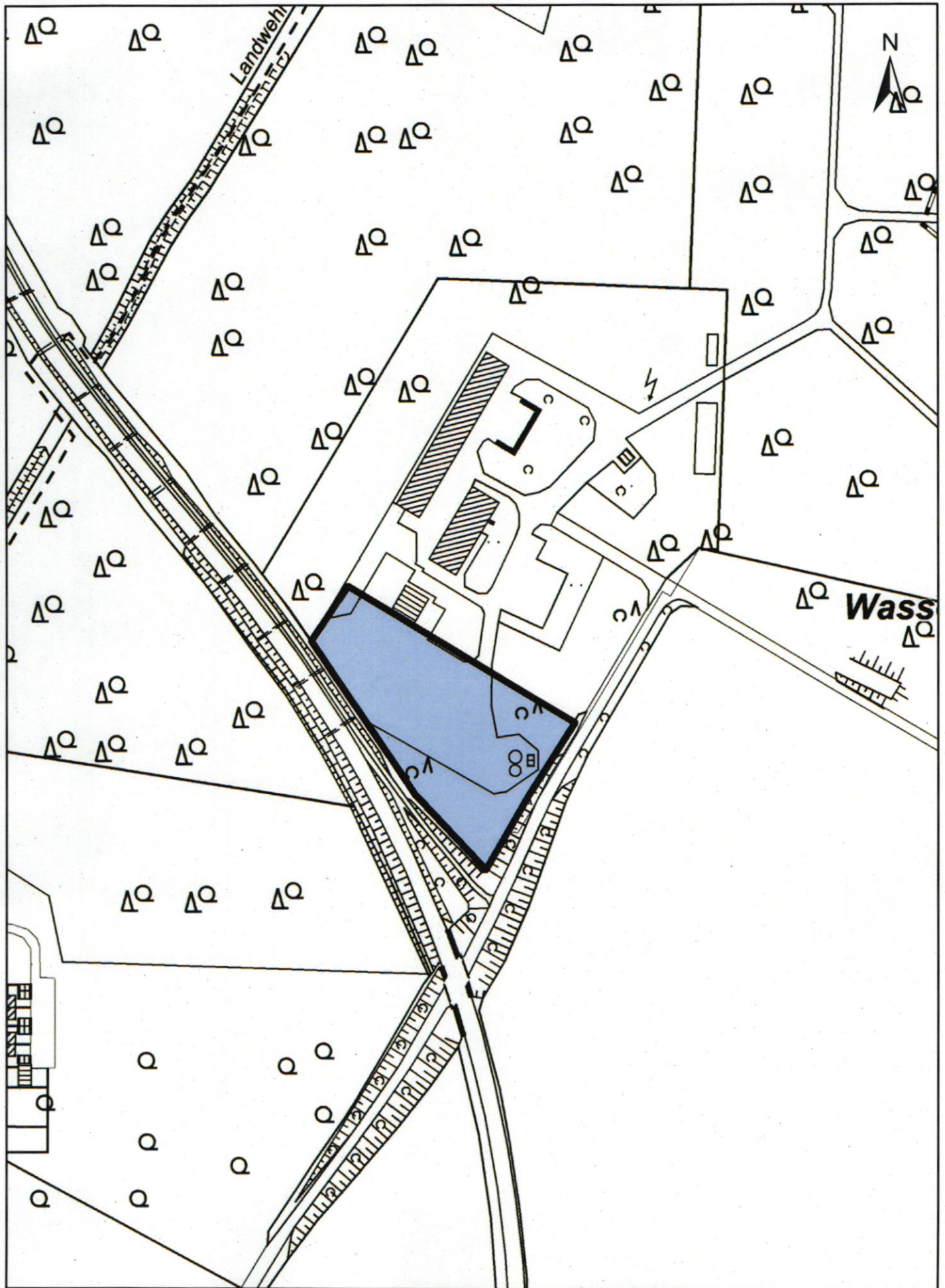
(Michael Stock)

Maßstab: 1:10.000



 Geltungsbereich

Geltungsbereich



 Geltungsbereich